

# HANSEATISCHE RECHTSANWALTSVERSORGUNG BREMEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## Wie finanzieren sich unsere Renten?

Nichts wird gegenwärtig so heftig und kontrovers diskutiert wie die „Rente“. Die Furcht, für geleistete Beiträge am Lebensabend nicht so viel aus der Rentenversicherung zu bekommen, um ein sorgenfreies Leben im Alter führen zu können, beherrscht Jung wie Alt. Die „Alten“ fürchten Rentenkürzungen, den „Jungen“ wird nahegelegt, über eine zusätzlich zu finanzierende private Versicherung für ihren Lebensabend vorzusorgen. Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke bleiben von dieser Diskussion nicht unberührt. Ist unser System ausreichend sicher? Sollten auch wir zur Sicherung unseres Lebensabends ein „zweites“, kapitalgedecktes Standbein aufbauen? sind Fragen, die auch unsere Mitglieder nicht selten stellen und die sich ihnen vielleicht beantworten, wenn sie wissen, wie sich die Renten ihres Versorgungswerkes finanzieren.

### 1. Kapitaldeckung, Rechnungszins und Überzins

Mit dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft erwirbt das Mitglied im Austausch für die von ihm zu zahlenden Pflichtbeiträge einen Anspruch auf die nach der Satzung vorgesehenen Leistungen. Die Rechnungsgrundlagen der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen (HRAV), nach denen die Beiträge und die daraus erwachsenden Leistungen berechnet werden, basieren auf dem sog. offenen Deckungsplanverfahren. Dieses beinhaltet sowohl Elemente eines Umlage- als auch Elemente eines Kapitaldeckungsverfahrens. Nach letzterem arbeiten auch private Lebensversicherer. Aus dem Prinzip der Kapitaldeckung ergibt sich, dass die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge nicht sofort zur Finanzierung von Rentenleistungen für andere Mitglieder verwandt, sondern zunächst angesammelt werden, um dann zusammen mit den Zinsen, die aus der Anlage dieser Beiträge erzielt worden sind, zur Leistung von Renten zur Verfügung zu stehen. Im Hinblick auf dieses Leistungsversprechen hat die HRAV in ihrer Bilanz eine Rückstellung (sog. Deckungsrückstellung) zu bilden und diese mit Kapitalanlagen zu bedecken.

In die Leistung, auf die das Mitglied nach der Satzung einen Anspruch hat, sind Zinserträge in Form einer kalkulatorischen Mindestrendite einbezogen. Man bezeichnet diese kalkulatorische Mindestrendite als den sog. Rechnungszins. Er beträgt bei der HRAV 3,7%. Diesen (Rechnungs-)Zins muss das Versorgungswerk mindestens jedes Jahr über die Kapitalerträge erwirtschaften und zur Erhöhung der Deckungsrückstellung verwenden. Dies ist seit Gründung des Versorgungswerkes im Jahre 1998 alljährlich erfolgt, so dass Anwartschaften und Renten seit diesem Zeitpunkt mindestens mit einer jährlichen Rendite, d.h. mit einer Verzinsung in Höhe des geltenden Rechnungszinses versehen sind. Sowohl die Rentenanswartschaft als auch die Rente eines jeden Mitgliedes wären bei ihrer Finanzierung ausschließlich über die geleisteten Beiträge und ohne den Rechnungszins deutlich niedriger.

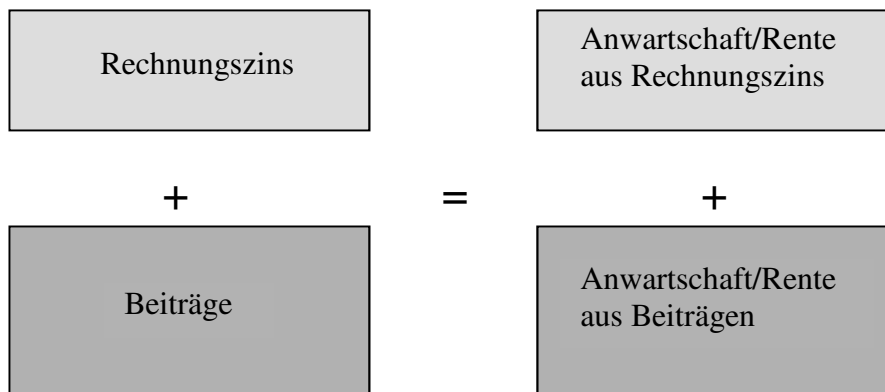
**Frage:** Warum werden dann alljährlich Anwartschaften und Renten nicht - sichtbar - um 3,7 % erhöht?

**Antwort:** Weil diese 3,7 % nach den versicherungsmathematischen Ansätzen bereits in die Anwartschaften und Renten eingerechnet sind!

**Was bedeutet das?** Der Versicherungsmathematiker kalkuliert unter Einbeziehung des Rechnungszinses für jedes Mitglied sowohl den Beitrag bis zum Beginn der Rentenleistung als auch die zu zahlende Rente bis zu ihrem nach den Sterbewahrscheinlichkeiten angenommenen Ende.

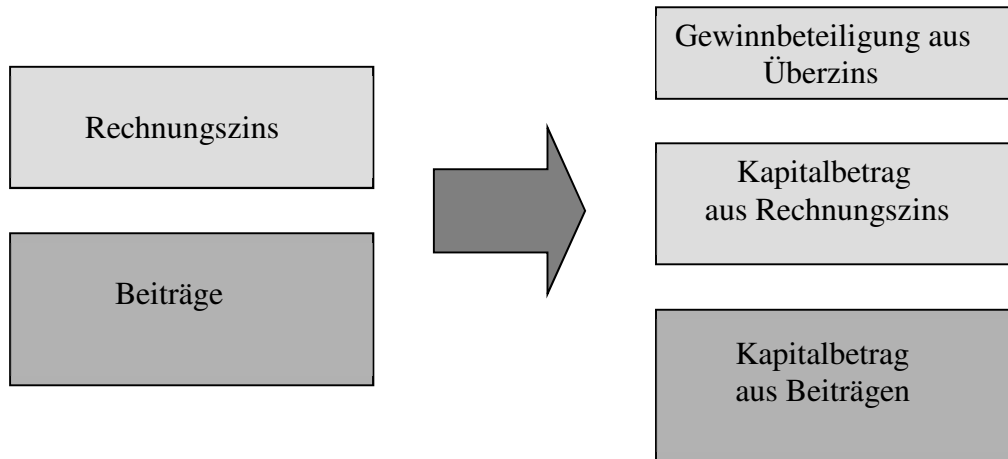
Lässt man Veränderungen der übrigen Rechnungsprämissen einmal außer Betracht, hätte dies zur Folge, dass dann, wenn sich Beitrag und Rechnungszins nicht verändern, Rentenanwartschaft und Rente sich ebenfalls nicht verändern würden. Vereinfacht dargestellt bedeutet dies nichts anderes als die Zusage des Versorgungswerkes:

**„Wenn ein Mitglied bis zum Beginn der Rente den Beitrag X leisten, gewährt das Versorgungswerk unter Einbeziehung einer jährlichen Verzinsung von 3,7% eine lebenslange jährliche Rente Y.“**



**Bei einem eingerechneten Rechnungszins von lediglich 2% wäre diese Zusage um ca. 40% niedriger!**

Der Unterschied der Leistung der HRAV zu der einer privaten Kapitallebensversicherung, die nach dem individuellen Äquivalenzverfahren finanziert ist, und mit der unsere Mitglieder in der Vergangenheit die Leistungen der HRAV immer wieder einmal verglichen haben, besteht im Wesentlichen darin, dass zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung bei einer Kapitallebensversicherung eine Einmalzahlung in der Form der versprochenen Versicherungssumme erfolgt. Diese beinhaltet nach Abzug der Kosten nichts anderes als das eingezahlte Kapital und die angesammelten Zinsen. Letztere ergeben sich einmal aus dem auch für private Lebensversicherer geltenden Rechnungszins, der vom Versicherer garantiert wird und den sog. Überschuss- oder Gewinnbeteiligungen, für die der Versicherer keine Garantie übernimmt. Der Versicherungsnehmer erhält insofern von der Versicherungsgesellschaft nur die Zusage, dass dann, wenn Gewinne über dem eingerechneten Rechnungszins vorhanden sind, diese Gewinne auch ausgekehrt werden und wenn entsprechende Kapitalerträge nicht vorhanden sind, es bei der garantierten Verzinsung in Höhe des Rechnungszinses verbleibt.



Im Gegensatz zur privaten Kapitallebensversicherung erhalten das Mitglied und dessen Hinterbliebene **statt der Einmalzahlung** eine lebenslange Rente, für die allerdings ein in vergleichbarer Weise angesammelter Kapitalbetrag in die Deckungsrückstellung eingestellt ist.

Nur dann, wenn

- das Mitglied mehr Beiträge zahlt als zunächst angenommen worden ist und/oder
- mehr als der eingerechnete Rechnungszins, nämlich ein sog. Überzins erwirtschaftet wird,

kann sich die Höhe der Anwartschaft und der Rente verändern.

Zusätzliche Dynamisierungen der Renten und Anwartschaften sind Erhöhungen, die über den Rechnungszins hinausgehen (Überzins).

Werden die laufenden Renten und Anwartschaften der Anwärter z. B. um 1 % erhöht, ergibt sich somit eine Gesamtrendite von 1 % (Dynamisierung) + 3,7% (Rechnungszins) = 4,7%.